

Schweizerisches Bundesblatt.

30. Jahrgang. III.

Nr. 33.

13. Juli 1878.

Jahresabonnement (portofrei in der ganzen Schweiz): 4 Franken.

Einrückungsgebühr per Zeile 15 Rp. — Inserate sind franko an die Expedition einzusenden.

Druk und Expedition der Stämpfischen Buchdruckerei in Bern.

Botschaft

des

Bundesrathes an die hohe Bundesversammlung über die in Paris abgeschlossenen Uebereinkommen betreffend den Weltpostverein.

(Vom 28. Juni 1878.)

Tit.!

Gemäß Art. 85, Ziffer 5 der Bundesverfassung beehren wir uns, hiermit folgende Uebereinkommen Ihrer Genehmigung zu unterbreiten, welche am Weltpostkongreß, der in Paris vom 2. Mai bis 4. Juni 1878 tagte, abgeschlossen wurden:

1. Hauptvertrag (Convention de Paris), nebst dazu gehörigem Schlußprotokoll, in Revision des Berner - Grundvertrages unterzeichnet den 1. Juni 1878 von den Vertretern folgender Staaten:

Deutschland, Argentinische Republik, Oesterreich-Ungarn, Belgien, Brasilien, Dänemark und seine Kolonien, Egypten, Spanien und seine Kolonien, Vereinigte Staaten von Nordamerika, Frankreich, französische Kolonien, Großbritannien und verschiedene britische Kolonien, British Indien, Kanada, Griechenland, Italien, Japan, Luxemburg, Mexiko, Montenegro, Norwegen, Niederlande und ihre Kolonien, Peru, Portugal und seine Kolonien, Rumänien, Rußland, Salvador, Serbien, Schweden, Schweiz und Türkei.

2. Uebereinkommen (Arrangement) betreffend den Verkehr mit Werthbriefen, unterzeichnet den 1. Juni 1878 von den Vertretern folgender Staaten:

Deutschland, Oesterreich-Ungarn, Belgien, Dänemark und seine Kolonien, Egypten, Frankreich, französische Kolonien, Italien, Luxemburg, Norwegen, Niederland, Portugal und seine Kolonien, Rumänien, Rußland, Serbien, Schweden und Schweiz.

3. Uebereinkommen (Arrangement) betreffend die Geldanweisungen, unterzeichnet den 4. Juni 1878 von den Vertretern von:

Deutschland, Oesterreich - Ungarn, Belgien, Dänemark, Egypten, Frankreich, französische Kolonien, Italien, Luxemburg, Norwegen, Niederland, Portugal, Rumänien, Schweden und Schweiz.

Wir beehren uns, in Kürze die hauptsächlichsten Aenderungen und Neuerungen, welche diese Vereinbarungen mit sich bringen, zu behandeln und im Uebrigen auf den Vertrag und die Uebereinkommen selbst, sowie auf die weitem bezüglichen Aktenstücke zu verweisen, deren Vorlage im Druke nicht nothwendig erscheint, die aber hiermit zur Verfügung der hohen Räte und namentlich ihrer Kommissionen gestellt werden. Diese weitem Aktenstücke sind:

- a. Die zu den Uebereinkommen gehörigen (der Ratifikation durch die gesetzgebenden Behörden nicht unterliegenden) Ausführungsreglemente;
- b. der einläufige Bericht unserer Delegirten, Herren Minister Kern und Oberpostsekretär Höhn, vom 17/18. Juni 1878;
- c. die Protokolle der Plenarsitzungen vom 2., 18., 20., 23., 27., 28., 29. Mai, 1. und 4. Juni 1878;
- d. die Berichte der beiden Kommissionen des Kongresses, nämlich:
 - I. Kommission (Hauptvertrag und Reglement), Bericht vom 11. Mai (Vertrag) und 27. Mai (Reglement);
 - II. Kommission (Werthbriefe und Geldanweisungen), Berichte vom 18. Mai (Uebereinkommen betreffend Werthbriefe); vom 26. Mai (Reglement betreffend Werthbriefe); vom 28. Mai (Uebereinkommen und Reglement betreffend Geldanweisungen).

Diese Kommissionsberichte geben über die Meinungen, die sich in den Kommissionen geltend machten, nähere Auskunft und bilden in vielen Punkten den nothwendigen Commentar zu den vereinbarten Bestimmungen.

I. Hauptvertrag.

Den allgemeinen Postverein bildeten von Anfang an, gemäß dem unterm 9. Oktober 1874 abgeschlossenen Grundvertrag (A. S. n. F. I, pag. 616):

Sämmtliche europäischen Staaten, Algerien, die nicht europäischen Gebietstheile Rußlands und der Türkei, sowie Egypten und die Vereinigten Staaten von Amerika. (Frankreich hatte nur, im gemeinsamen Einverständniß, die Vollziehung um 6 Monate, auf 1. Januar 1876, verschoben.)

Nachher sind zu den Bedingungen eines in Bern den 27. Januar 1876 abgeschlossenen Uebereinkommens (Postamtsblatt 1876, Nr. 22), dem allgemeinen Postverein beigetreten: Britisch-Indien und sämmtliche französischen Kolonien, auf 1. Juli 1876;

die Britischen Kolonien Ceylon, Straits Settlements, Labuan, Hongkong, Mauritius und Dependenzen, Bermudas, Britisch Guyana, Jamaica und Trinidad auf 1. April 1877;

sämmtliche niederländischen und spanischen Kolonien auf 1. Mai 1877;

Japan auf 1. Juni 1877;

Brasilien und sämmtliche portugiesischen Kolonien auf 1. Juli 1877;

Grönland und die dänischen Antillen, sowie Persien auf 1. September 1877;

die Argentinische Republik auf 1. April 1878.

Ferner ist der Beitritt Canada's auf 1. Juli 1878 (zu den gleichen Bedingungen wie die Vereinigten Staaten von Amerika) festgestellt und derjenige Peru's auf 1. Oktober 1878 (zu den Bedingungen des oberwähnten Uebereinkommens vom 27. Januar 1876) in Vorbereitung.

Außer sämmtlichen obgenannten Ländern haben den Pariservertrag unterzeichnet:

Mexiko und Salvador.

Ferner waren am Kongresse vertreten und werden dem Postvereine ohne Zweifel, gemäß Art. 18 des neuen Vertrages, in nicht ferner Zeit sich anschließen: Chile, Haiti, Hawaii (Sandwicks-Inseln) Liberia, Uruguay und Venezuela.

Der Postverein wird demnach bald fast die ganze zivilisirte Welt umfassen. (Der Beitritt Australiens bietet wegen der hohen Seetransporttaxen dermalen noch besondere Schwierigkeiten dar.)

Mit Recht wird daher der Name: Allgemeiner Postverein (Union générale des postes) durch denjenigen: Weltpostverein (Union postale universelle) ersetzt.

Dem Eingang des Vertrages wurde eine Redaktion gegeben; welche hervorheben soll, daß es sich in Paris nicht um vollständige Ersetzung, sondern nur um eine Revision des Bernervertrages vom 9. Oktober 1874 handelte, daß dieser letztere sonach für alle Zeiten als der Grundstein, auf welchen die Union gebaut wurde, zu betrachten ist.

Art. 4.

Die Bedingungen des Land- und Seetransits werden neuerdings erleichtert und zwar wie folgt:

Landtransit.

Bis jetzt betrug die Taxe bis 750 Kilometer Fr. 2 per Kilogramm Briefe und 25 Ct. per Kilogramm Druksachen. (Für jeden Brief macht die Taxe durchschnittlich so viele Centimen aus, als sie per Kilogramm Briefe Franken beträgt); über 750 Kilometer Landtransit hatte die transitleistende Verwaltung Anspruch auf den doppelten Betrag dieser Gebühren.

Diese Bestimmung ist im neuen Verträge weggelassen und es müssen daher für den Landtransit auch auf die größten Entfernungen nur Fr. 2 per Kilogramm Briefe und 25 Centimen per Kilogramm Druksachen etc. bezahlt werden.

Seetransit.

Bis jetzt waren zu entrichten:

- a. Bis 300 Seemeilen (556,5 Kilometer) keine besondere Taxe;
- b. über 300 Seemeilen innert den Grenzen der ursprünglichen Union (s. hieroben), z. B. nach den Vereinigten Staaten von Amerika: Fr. 6. 50 per Kilogramm Briefe und 50 Ct. per Kilogramm Druksachen;

c. nach den später beigetretenen überseeischen Ländern, z. B. Britisch-Indien und die Kolonien verschiedener Staaten:

Fr. 25 per Kilogramm Briefe und Fr. 1 per Kilogramm Druksachen.

Diese Sätze werden ermäßigt:

Von Fr. 6. 50 (Briefe) auf Fr. 5.

Von Fr. 25 (Briefe) auf Fr. 15.

Nach dem neuen Vertrage muß die sehr zeitraubende und schwierige Statistik zur Ermittlung und Feststellung des den Abrechnungen zu Grunde zu legenden Gewichts der Transitkorrespondenzen, welche bis jetzt für jedes Jahr während zwei Perioden von je einer Woche stattzufinden hatte, nur noch alle 2 Jahre 1 Mal, dann aber während eines vollen Monats gemacht werden. Es wird diese neue Bestimmung eine große Erleichterung mit sich bringen.

Art. 5.

Die *Vereinsbrieftaxe*, für welche der bisherige Vertrag ein Minimum von 20 und ein Maximum von 32 Centimen erlaubte, wird nun allgemein verbindlich auf **25 Centimen** oder den entsprechenden Betrag in anderer Währung festgesetzt. Für die Schweiz bringt dies keine Aenderung mit sich, indem wir schon von Anfang an die Taxe von 25 Centimen angenommen haben. Im Allgemeinen ist jedoch diese Unifikation ein Fortschritt.

Auch für die Postkarten, Druksachen, Waarenmuster und Geschäftspapiere setzt der Vertrag nunmehr eine einheitliche Taxe fest.

Vermöge der (ad Art. 4 erwähnten) Ermäßigung der Seetaxe wird es möglich, die Brieftaxe nach denjenigen Ländern, für welche, wie z. B. für Britisch-Indien, sie dormalen 50 Centimen beträgt, auf 40 Centimen herabzusetzen.

Wir werden, die Ratifikation vorausgesetzt, diese letztere Taxe festsetzen und es wird folglich nach den entferntesten Gebieten des Weltpostvereins ein frankirter Brief nicht mehr als 40 Centimen per 15 Gramm kosten.

Nachdem die Schweiz auch bei der besondern Seetaxe von Fr. 6. 50 per Kilogramm Briefe vom Bezug eines (vertragsmäßig zulässigen) Zuschlags für Briefe nach den Vereinigten Staaten und nach Egypten Umgang genommen hat, und nach Canada, welches neu beitrifft, vom 1. Juli 1878 an Umgang nehmen wird, so schiene es uns nicht am Plaze, bei der nun auf Fr. 5 ermäßigten Transporttaxe irgend einen Zuschlag zu erheben, um so weniger, als der neue Vertrag

den Bezug eines solchen Zuschlags nur als Uebergangsmaßregel (mesure de transition) gestattet. Wir werden also in diesem Falle vom Bezuge jedes Zuschlages absehen.

Das Minimum der Waarenmustertaxe wird auf 10 Centimen festgesetzt. Dagegen wird die Progressivtaxe für je 50 Gramm, welche nach dem bisherigen Vertrag wenigstens 5 und höchstens 11 Centimen beträgt, nunmehr einheitlich auf 5 Centimen normirt. Für die Schweiz wird hieraus eine Erhöhung der Minimaltaxe von 5 auf 10 Centimen entstehen.

Diese Erhöhung scheint uns ganz gerechtfertigt, denn es kann nicht bestritten werden, daß die Leistung der Post bei den Waarenmustern eine größere ist als bei den Druksachen. Das Durchschnittsgewicht der Waarenmuster unter 50 Gramm ist natürlich viel größer als dasjenige der Druksachen unter 50 Gramm. Letztere sind meistens Zirkulare, welche auch sehr wenig Raum einnehmen und bei der Spedition und Distribution nicht unbequem sind, während die meisten Waarenmuster vermöge ihres Formats mit den gewöhnlichen Briefpostbünden in der Regel nicht vereinigt und von den Briefträgern nicht leicht versorgt werden können.

Von diesem Gesichtspunkte aus erschien es ferner nothwendig, die Dimensionen der Waarenmustersendungen zu beschränken.

Die vorgesehene Erhöhung des Minimums der internationalen Waarenmustertaxe entspricht aber auch unserm im Bundesgesetz vom 23. März 1876 vorgesehenen Taxsystem vollkommen, denn wir haben im Innern ein Taxminimum von 2 Centimen für die Druksachen und von 5 Centimen für die Waarenmuster. Es beseitigt die Neuerung demnach die gegenwärtig bestehende Anomalie, daß ein Waarenmuster bis 50 Gramm z. B. von Bern nach Zollikofen genau so viel kostet als ein solches von Bern nach San-Francisco.

Was die sog. Geschäftspapiere betrifft, so besteht demalen für die Schweiz, welche auch für die Geschäftspapiere das vertragsmäßige Minimum angenommen hat, lediglich eine Taxe von 5 Centimen per 50 Gramm, gleich wie für die Druksachen. Die Erfahrung hat gezeigt, daß diese Taxnormirung nicht eine richtige ist. Mit Kreirung einer besondern Taxkategorie für Sendungen dieser Art wollte man die Uebermittlung von voluminösen Schriftstücken aller Art, die nicht als Korrespondenz zu betrachten sind, erleichtern und nicht etwa allen möglichen Mittheilungen gestatten, sich der Bezahlung der Brieftaxe zu entziehen. Letzteres ist aber geschehen, und die meisten Postverwaltungen beklagen sich über die Mißbräuche, denen die bisherigen Bestimmungen Raum gegeben haben. Durch die Annahme eines Taxminimums von 25 Centimen (Brieftaxe), unter gleichzeitiger Beibehaltung der

Progressivtaxe von 5 Centimen per 50 Gramm, werden die Geschäftspapiere auf ihr richtiges Maß zurückgeführt.

Im innern Verkehr hat man vielleicht (im Gesez vom 23. März 1876) die Geschäftspapiere auch zu sehr begünstigt, immerhin ist da das Minimum höher als bei den Druksachen, was dermalen im internationalen Verkehr nicht der Fall ist.

Die ungenügend frankirten Korrespondenzen werden nach dem neuen Vertrag etwas günstiger behandelt als bisher. Dieselben unterliegen nämlich dermalen, soweit sie überhaupt befördert werden, der Taxe der unfrankirten Briefe, unter Abzug des Werthes der verwendeten Frankomarken, während der neue Vertrag blos die Erhebung des doppelten Betrages der Taxdifferenz vorsieht, von dem Grundsaze ausgehend, daß die ungenügende Frankirung nicht absichtlich geschieht, sondern nur einem Irrthum des Versenders in Bezug auf Gewicht oder Taxe entspringt, demnach nicht mit zu hoher Taxbuße belegt werden soll.

Auf den Antrag der schweizerischen Delegation wurde das Maximum des Gewichts der Druksachen und Geschäftspapiere von 1 auf 2 Kilogramm erhöht, eine Erleichterung, welche namentlich dem Buchhandel und dem literarischen Verkehr überhaupt zu gut kommen wird.

Art. 6.

Der neue Vertrag sezt für die Rekommandationsgebühr 25 Centimen als Maximum fest. Wir werden die bisherige Gebühr von 20 Centimen beibehalten.

Es war nicht möglich, zu Gunsten der Schweiz den Fortbezug einer besondern Gebühr für die den Aufgebern auszustellenden Empfangscheine zu sichern, indem die große Mehrheit der Staaten an dem Prinzip, wonach die Post für jeden eingeschriebenen Gegenstand dem Versender einen Empfangschein obligatorisch und unentgeltlich zu verabfolgen hat, unbedingt festhält. Diese Bemerkung gilt auch für die analogen Bestimmungen bezüglich der Werthbriefe und der Geldanweisungen.

Das Wegfallen der Empfangscheingebühr für die rekommandirten Korrespondenzen, die Werthbriefe und Geldanweisungen nach dem Auslande wird für die Schweiz nicht von erheblicher finanzieller Bedeutung sein.

Wegen der bestimmten Weigerung einiger außer-europäischen Staaten, eine Entschädigungspflicht für den Verlust von rekommandirten Sendungen zu übernehmen, mußte zu Gunsten dieser Staaten vorübergehend eine Ausnahme von dieser Entschädigungspflicht gestattet werden. Diese Ausnahme bestand

übrigens nach dem bisherigen Vertrage auch zu Gunsten der europäischen Staaten, deren innere Gesetzgebung eine solche Haftpflicht nicht vorsieht.

Wichtig ist die (auch bezüglich der Werthbriefe wiederkehrende) Bestimmung, wonach die Postverwaltung des Ursprungslandes stets verpflichtet ist, den Versender oder an seiner Stelle den Adressaten zu entschädigen, sobald ein Verlust feststeht, und daß es an ihr liegt, eventuell den Rekurs gegen die verantwortliche Verwaltung auszuüben. Auf diese Weise wird der Berechtigte in der Regel schneller schadlos gehalten werden, als dies bis jetzt der Fall war, wo die verantwortliche Verwaltung, welche sehr oft nicht diejenige des Aufgabelandes ist, den Ersatz direkte zu leisten hatte.

Die Bestimmungen von Art. 6 des Vertrages sind durch einen besondern Reglementsartikel (XI) in obigem Sinne ergänzt worden. Für die Werthbriefe enthält das Uebereinkommen selbst (Art. 8, Ziffer 1) eine ausdrückliche Vorschrift in diesem Sinne.

Art. 16 und 18.

Die Bestimmung, wonach die schweizerische Regierung, beziehungsweise Postverwaltung, die geschäftsführende ist bezüglich der Oberaufsicht über das internationale Postbureau und der Vorkehren für den Beitritt neuer Länder, ist beibehalten, aber, statt wie bisher blos im Ausführungsreglement, im Hauptvertrag selbst enthalten. Die Schweiz kann sich dieses neuen Beweises des Zutrauens, welches die Staaten des Weltpostvereins ihr schenken, nur freuen.

Der Beitritt neuer Länder wird gegenüber jetzt bedeutend vereinfacht, indem eine Verhandlung über die Höhe der Seetransporttaxen nicht mehr stattzufinden braucht. Es genügt nunmehr eine einfache, in die Hände des schweizerischen Bundesrathes niedergelegte Beitrittserklärung (Art. 18).

Art. 19 und 20.

Die Bestimmungen dieser Artikel enthalten einen neuen Fortschritt, denn sie ermöglichen die Herbeiführung neuer Verbesserungen und Erleichterungen im Postvereinsverkehr zu jeder Zeit, auf Begehren hin, welche gestellt, beziehungsweise Beschlüsse, welche gefaßt werden, je nach der Wichtigkeit der Sache, durch Einstimmigkeit, mit zwei Drittel Mehrheit oder mit einfacher Mehrheit der Vertragsstaaten, beziehungsweise Postverwaltungen.

In Ermanglung eines nach Art. 19 herbeigeführten frühern Zusammentritts muß ein Kongreß spätestens nach 5 Jahren stattfinden.

Als Siz des nächsten Kongresses wurde L i s s a b o n bezeichnet.

Unter den Vereinbarungen, welche, wie wir hoffen, noch vor dem Zusammentritt des nächsten Kongresses zu Stande kommen werden, erwähnen wir diejenige, welche Bezug haben wird auf die Einführung eines internationalen Dienstes für die Beförderung kleiner Pakete (Fahrpoststücke) etwa bis 3 Kilogramm Gewicht. Diese von Deutschland angeregte Neuerung würde dem Publikum eine wahre Wohlthat sein im Verkehr mit denjenigen Ländern, in welchen dormalen der Paketverkehr ganz den Eisenbahnen oder andern nicht postalischen Transportanstalten anheimgegeben und mit allerlei lästigen Formalitäten und hohen Taxen verbunden ist. Diese Nützlichkeit wurde am Pariser Postkongreß nicht bestritten, aber mehreren Verwaltungen wäre es unmöglich gewesen, jetzt schon eine solche Vereinbarung einzugehen. Wir verweisen für das Nähere auf das Protokoll der VI. Sizung, vom 28. Mai 1878, pag. 20 u. ff.

Art. 22.

Die Vollziehung des neuen Vertrages, sowie aller andern am Postkongreß in Paris unterzeichneten Vereinbarungen mußte auf 1. April 1879 hinausgeschoben werden, um, namentlich den entferntern Ländern, die nöthige Zeit zu lassen zur Ratifikation und für die Vollziehungsmaßregeln.

II. Uebereinkommen (Arrangement) betreffend die Werthbriefe.

Nach Art. 12 des Postvereinsvertrages vom 9. Oktober 1874 ist gegenwärtig der Austausch von Briefen mit Werthangabe (sowie von Geldanweisungen) besondern Uebereinkommen zwischen den verschiedenen Ländern oder Ländergruppen der Union überlassen.

Für den Austausch von Werthbriefen mit der Briefpost bestehen dormalen, was die Schweiz anbetrifft, besondere Abkommen nur mit Frankreich und Italien, mit folgenden Hauptbestimmungen:

	Frankreich.	Italien.
Maximum	Fr. 10,000	Fr. 3000
Assekuranzgebühr per Fr. 100, außer der Taxe eines rekommandirten Briefes von gleichem Gewicht und an die gleiche Bestimmung	20 Cts.	25 Cts.

Das Maximum wird unter dem neuen Vertrage im Verkehr mit Frankreich das gleiche bleiben wie bisher, im Verkehr mit Italien dagegen um Fr. 2000 erhöht werden. Aus den Verhandlungen am Kongresse ergibt sich nämlich, daß Frankreich und Italien von dem durch Art. 1, Alinea 2 des Uebereinkommens vom 1. Juni 1878 vorgesehenen Rechte der Festsetzung eines Maximums Gebrauch machen werden, ersteres für die Grenze von Fr. 10,000, letzteres für Fr. 5000.

Was aber die Assekuranzgebühr betrifft, so wird gegenüber jetzt eine sehr erhebliche Ermäßigung eintreten. Wir verweisen diesfalls auf die beiliegende vergleichende Tabelle.

Gar nicht möglich war bis jetzt, wird es aber infolge des neuen Uebereinkommens werden, der Austausch von Werthbriefen zwischen der Schweiz einerseits, den dänischen und französischen Kolonien, Egypten und Portugal (inkl. Kolonien) andererseits.

Im Verkehr zwischen der Schweiz und Deutschland, Oesterreich-Ungarn, Belgien, Dänemark, Luxemburg, Norwegen, Niederland, Rumänien, Rußland, Serbien und Schweden geschieht die Versendung von Werthbriefen dermalen mit der Fahrpost.

Die schweizerische Postverwaltung wird sich nun mit den Postverwaltungen der obgenannten Länder zu verständigen haben, ob und in wie weit der Werthbriefverkehr auch ferner bei der Fahrpost zu belassen sei (was nach Art. 9 des Arrangement geschehen kann, sofern diese Beförderungsweise dem Publikum mehr Vortheile bietet als die im Arrangement vorgesehene), oder aber ob und in wie weit der Werthbriefverkehr gemäß den Bestimmungen des neuen Uebereinkommens der Briefpost zu übertragen sei, wobei ohne Zweifel niedrigere Taxen festgesetzt würden als sie im Arrangement vorgesehen sind, gemäß Art. 4, § 1 dieses letztern.

Jedenfalls wird das neue Uebereinkommen im internationalen Verkehr an Werthbriefen weitere erhebliche Erleichterungen und Vereinfachungen herbeiführen.

III. Uebereinkommen (Arrangement) betreffend die Geldanweisungen.

Dieses Uebereinkommen ermöglicht die Ausdehnung des Geldanweisungsverkehrs auf Dänemark, Egypten, die französischen Kolonien, Norwegen, Portugal, Rumänien und Schweden, mit welchen Ländern dermalen Geldanweisungen nicht ausgetauscht werden können. Großbritannien und die Vereinigten Staaten von Amerika, sowie Britisch- und Niederländisch-Indien sind dem obigen Uebereinkommen nicht beigetreten. Wenigstens mit erstern zwei Ländern wird nichtsdestoweniger, auf die bestehenden oder weiter zu vereinbarenden Spezialübereinkünfte gegründet, der Geldanweisungsverkehr auch ferner aufrecht erhalten werden.

Bezüglich der Taxen verweisen wir auf beiliegende (bereits oben bei den Werthbriefen erwähnte) vergleichende Tabelle. Es beweist dieselbe, daß, namentlich im Verkehr mit Frankreich, eine erhebliche Ermäßigung der Taxen eintreten wird.

Uebrigens können die betreffenden Verwaltungen auch hier im gemeinsamen Einverständniß (gemäß Art. 6) die bestehenden Taxen aufrecht erhalten, sofern sie billiger sind als die in der neuen Uebereinkunft vorausgesehenen.

Die Form und die Art der Ueberlieferung der Geldanweisungen sind zwar nur im Reglement vorgesehen, allein wir glauben doch als eine werthvolle Errungenschaft erwähnen zu sollen, daß nach diesem Reglement jede Verwaltung für ihren Versandt unter zwei Systemen wählen kann. Die schweizerische Verwaltung wird demnach für ihre Versendungen nach allen Ländern, wohin Geldanweisungen überhaupt übermittelt werden können, das offene Mandat, wie es im Innern der Schweiz und im Verkehr mit Deutschland etc. besteht, zur ausschließlichen Verwendung bringen. Dieses System zeichnet sich durch seine Einfachheit, Bequemlichkeit und Billigkeit gegenüber dem im Verkehr mit Frankreich und Italien vorgeschriebenen System (Mandat in Wechselform, welches der Versender in einem Brief oder sonstwie an den Adressaten zu übermitteln hat) vortheilhaft aus und hat sich die volle Anerkennung des Publikums erworben.

Für die Geldanweisungen nach der Schweiz werden weitaus die meisten Verwaltungen das offene Mandat (schweizerisch-deutsches System) ebenfalls verwenden; ja es ist Aussicht dafür vorhanden, daß dieses System in gar nicht ferner Zeit im internationalen Verkehr ausschließlich zur Geltung kommen wird.

Wenn die Uebereinkommen betreffend Werthbriefe und Geldanweisungen noch nicht alle Glieder der Union in sich vereinigen konnten und wenn auch unter der geringern Zahl von Beistimmenden noch in gewissen Punkten (wie z. B. Maximalbeträge und Taxen) Ausnahmen vorbehalten werden mußten, so entsprang dies den noch vorhandenen eigenthümlichen Verhältnissen einiger Staaten, welchen man nothwendiger Weise Zeit lassen muß, sich der allgemeinen Regel anzuschließen.

Die obigen Verkehrswege sind übrigens für die Union als solche noch neu, und wenn die betreffenden Uebereinkommen nicht in allen Theilen vollkommen sind, so bilden sie doch den Grundstein eines neuen Fortschrittes und können zum Ausgangspunkt dienen für weitere Verbesserungen.

Auf vorstehende Auseinandersetzungen gestützt empfehlen wir Ihnen die Annahme des beiliegenden Beschlußentwurfes.

Wir benutzen diesen Anlaß, Sie, Tit., unserer vollkommenen Hochachtung zu versichern.

Bern, den 28. Juni 1878.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,
Der Bundespräsident:

Schenk.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Schiess.

Vergleichung der Taxen der internationalen Werthbriefe und Geldanweisungen.

a. Nach den Pariser Arrangements vom 1. und 4. Juni 1878.
 b. Nach den bisherigen Tarifen.

I. Werthbriefe.

Gewicht.	Bestimmungsländer.	Frankreich.*)						Italien.*)					Deutschland**) (auf Entfernungen über 10 geographische Meilen).						Oesterreich (Zürich-Wien).**)						Belgien.**)						
		Angegebener Werth.		100	500	1000	3000	5000	10,000	100	500	1000	3000	5000	10,000	100	500	1000	3000	5000	10,000	100	500	1000	3000	5000	10,000	100	500	1000	3000
Bis 15 Gramm	{	Neue Taxen . . .	Fr. Ct. —. 55	Fr. Ct. —. 75	Fr. Ct. —. 95	Fr. Ct. 1. 95	Fr. Ct. 2. 95	Fr. Ct. 5. 45	Fr. Ct. —. 55	Fr. Ct. —. 75	Fr. Ct. —. 95	Fr. Ct. 1. 95	Bisheriges Maximum Fr. 3000	Fr. Ct. —. 55	Fr. Ct. —. 75	Fr. Ct. —. 95	Fr. Ct. 1. 95	Fr. Ct. 2. 95	Fr. Ct. 5. 45	Fr. Ct. —. 55	Fr. Ct. —. 75	Fr. Ct. —. 95	Fr. Ct. 1. 95	Fr. Ct. 2. 95	Fr. Ct. 5. 45	Fr. Ct. —. 70	Fr. Ct. 1. 20	Fr. Ct. 1. 70	Fr. Ct. 4. 20	Fr. Ct. 6. 70	Fr. Ct. 12. 95
		Bisherige Taxen . . .	— . 65	1. 45	2. 45	6. 45	10. 45	20. 45	— . 70	1. 70	2. 95	7. 95		— . 70	1. 10	1. 20	1. 40	1. 90	2. 50	3. 80	1. 60	2. 05	2. 60	4. 65	6. 35	9. 30	1. 10	1. 20	1. 35	2. 30	2. 85
" 100 "	{	Neue Taxen . . .	2. 05	2. 25	2. 45	3. 45	4. 45	6. 95	2. 05	2. 25	2. 45	3. 45	2. 05	2. 25	2. 45	3. 45	4. 45	6. 95	2. 05	2. 25	2. 45	3. 45	4. 45	6. 95	2. 20	2. 70	3. 20	5. 70	8. 20	14. 45	
		Bisherige Taxen . . .	2. 15	2. 95	3. 95	7. 95	11. 95	21. 95	2. 20	3. 20	4. 45	9. 45	1. 10	1. 20	1. 40	1. 90	2. 50	3. 80	1. 60	2. 05	2. 60	4. 65	6. 35	9. 30	2. 80	2. 90	3. 05	4. —	4. 55	6. 55	
" 250 "	{	Neue Taxen . . .	4. 55	4. 75	4. 95	5. 95	6. 95	9. 45	4. 55	4. 75	4. 95	5. 95	4. 55	4. 75	4. 95	5. 95	6. 95	9. 45	4. 55	4. 75	4. 95	5. 95	6. 95	9. 45	4. 70	5. 20	5. 70	8. 20	10. 70	16. 95	
		Bisherige Taxen . . .	4. 65	5. 45	6. 45	10. 45	14. 45	24. 45	4. 70	5. 70	6. 95	11. 95	1. 10	1. 20	1. 40	1. 90	2. 50	3. 80	1. 60	2. 05	2. 60	4. 65	6. 35	9. 30	5. 30	5. 40	5. 55	6. 50	7. 05	9. 05	

*) Versendung per Briefpost.
 **) Versendung per Fahrpost.

II. Geldanweisungen.

Werth.	Bestimmungsländer.	Frankreich.*)	Italien.*)	Deutschland und Luxemburg.	Oesterreich-Ungarn.	Belgien.	Niederlande.	Bemerkungen.
Bis Fr. 25	{	Fr. Ct. —. 25**)	Fr. Ct. —. 25**)	Fr. Ct. —. 25**)	Fr. Ct. —. 25**)	Fr. Ct. —. 25**)	Fr. Ct. —. 25**)	*) Die französischen und italienischen Geldanweisungen des bisherigen (Wechsel-) Systems werden den Adressaten in der Regel in Briefen (und sehr oft unter Rekommandation) zugesendet, so daß die hier unter Frankreich und Italien angegebenen bisherigen Sätze, welche nur die eigentliche Anweisungsgebühr darstellen, bei Versendung der Anweisungen in gewöhnlichem Brief um 25 Ct. und bei rekommandirter Versendung um 45 Ct. höher zu stehen kommen. **) Eventuelles Minimum 50 Ct.
über " 25—50	{	— . 50	— . 50	— . 50	— . 50	— . 50	— . 50	
" " 50—75	{	— . 75	— . 75	— . 75	— . 75	— . 75	— . 75	
" " 75—100	{	1. —	1. —	1. —	1. —	1. —	1. —	
" " 100—200	{	2. —	2. —	2. —	2. —	2. —	2. —	
" " 200—300	{	3. —	3. —	3. —	3. —	3. —	3. —	
" " 300—400	{	4. —	4. —	4. —	4. —	4. —	4. —	
" " 400—500	{	Bisheriges Maximum Fr. 300.	5. —	(bis Fr. 375) Bisheriges Maximum Fr. 375.	Bisheriges Maximum Fr. 187 1/2	5. —	5. —	

(Entwurf)

Bundesbeschluss

betreffend

die am Pariser Postkongress abgeschlossenen Ueber- einkommen.

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht einer Botschaft des Bundesrathes vom
28. Juni 1878;

in Anwendung von Art. 85, Ziffer 5 der Bundesver-
fassung,

beschließt:

1. Es wird hiermit die vorbehaltene Ratifikation er-
theilt:

- a. dem Weltpostvertrage (Convention de Paris) nebst dazu gehörigem Schlußprotokoll, abgeschlossen in Paris den 1. Juni 1878 zwischen der Schweiz und Deutschland, der Argentinischen Republik, Oesterreich-Ungarn, Belgien, Brasilien, Dänemark und den Dänischen Kolonien, Egypten, Spanien und den Spanischen Kolonien, den Vereinigten Staaten von Nordamerika, Frankreich, den Französischen Kolonien, Großbritannien und verschiedenen Britischen Kolonien, British-Indien, Canada, Griechenland, Italien, Japan, Luxemburg, Mexiko, Montenegro, Norwegen, Niederland und den Niederländischen Kolonien, Peru, Portugal und den Portu-

giesischen Kolonien, Rumänien, Rußland, Salvador, Serbien, Schweden und der Türkei;

- b. der Uebereinkunft (*Arrangement*) betreffend den Austausch von Briefen mit deklarirtem Werth, abgeschlossen in Paris den 1. Juni 1878 zwischen der Schweiz und Deutschland, Oesterreich-Ungarn, Belgien, Dänemark und den Dänischen Kolonien, Egypten, Frankreich, den Französischen Kolonien, Italien, Luxemburg, Norwegen, Niederland, Portugal und den Portugiesischen Kolonien, Rumänien, Rußland, Serbien und Schweden;
- c. der Uebereinkunft (*Arrangement*) betreffend den Austausch von Geldanweisungen, abgeschlossen in Paris den 4. Juni 1878 zwischen der Schweiz und Deutschland, Oesterreich-Ungarn, Belgien, Dänemark, Egypten, Frankreich, den Französischen Kolonien, Italien, Luxemburg, Norwegen, Niederland, Portugal, Rumänien und Schweden.

2. Der Bundesrath ist mit der Auswechslung der Ratifikation und der Vollziehung des Weltpostvertrages und der beiden Uebereinkommen beauftragt.

Weltpostverein,

umfassend

Deutschland, die Argentinische Republik, Oesterreich-Ungarn, Belgien, Brasilien, Dänemark und die Dänischen Kolonien, Egypten, Spanien und die Spanischen Kolonien, die Vereinigten Staaten von Nordamerika, Frankreich und die Französischen Kolonien, Grossbritannien und verschiedene Britische Kolonien, British-Indien, Canada, Griechenland, Italien, Japan, Luxemburg, Mexiko, Montenegro, Norwegen, Niederland und die Niederländischen Kolonien, Peru, Persien, Portugal und die Portugiesischen Kolonien, Rumänien, Russland, Serbien, San Salvador, Schweden, die Schweiz und die Türkei.

Vertrag.

Die Unterzeichneten, Bevollmächtigte der Regierungen der vorstehend aufgeführten Länder haben sich zu einem Kongreß in Paris zusammengefunden, gemäß Artikel 18 des unterm 9. Oktober 1874 in Bern abgeschlossenen Vertrages über Bildung des Allgemeinen Postvereins, und im gemeinsamen Einverständniß und unter Vorbehalt der Ratifikation den genannten Vertrag in nachstehender Weise revidirt:

Art. 1.

Die an gegenwärtigem Vertrage theilnehmenden, sowie die demselben später beitretenen Länder bilden für den gegenseitigen Austausch der Korrespondenzen zwischen ihren Postanstalten ein einziges Postgebiet, welches den Namen „Weltpostverein“ führt.

Art. 2.

Die Bestimmungen dieses Vertrages erstrecken sich auf die Briefe, Postkarten, Druksachen aller Art, Geschäftspapiere und Waarenproben, welche aus einem der Vereinsländer herrühren und nach einem andern bestimmt sind. Sie finden, soweit es die Beförderung auf Vereinsgebiet betrifft, hinsichtlich der bezeichneten Gegenstände in gleicher Weise Anwendung auf den Postverkehr der Vereinsländer mit fremden, dem Vereine nicht angehörenden Ländern, sofern bei diesem Verkehr das Gebiet von mindestens zweien der vertragschließenden Theile berührt wird.

Art. 3.

Die Postverwaltungen derjenigen Länder, deren Grenzen sich berühren oder die sonst in der Lage sind, gegenseitig direkte Verbindungen zu unterhalten, ohne die Kurse einer dritten Verwaltung in Anspruch zu nehmen, setzen im gemeinsamen Einverständniß die Bestimmungen fest, welche für den Transport der gegenseitigen Briefpakete über die Grenze oder von einer Grenze zur andern in Anwendung zu kommen haben.

Insofern nicht gegentheilige Vereinbarungen bestehen, werden die zwischen zwei Ländern vermittelt Paketbooten oder andern, einem der beiden Länder zugehörenden Schiffen unterhaltenen, direkten Seepostverbindungen als Zwischenkurse betrachtet und es sind für dieselben, sowie für die zwischen zwei Postanstalten des nämlichen Landes, jedoch unter Benutzung der See- oder Landpostkurse eines dritten Landes bestehenden Verbindungen die Bestimmungen des folgenden Artikels maßgebend.

Art. 4.

Im gesammten Vereinsgebiet ist die Transitfreiheit gewährleistet. In Folge dessen können die verschiedenen Vereinspostverwaltungen durch Vermittlung einer oder mehrerer derselben, je nach den Bedürfnissen des Verkehrs und den Erfordernissen des Postdienstes, sowohl geschlossene Briefpakete als Korrespondenzen im Einzeltransit sich gegenseitig überliefern.

Die, sei es in geschlossenen Briefpaketen oder im Einzeltransit zwischen zwei Vereinsverwaltungen ausgewechselten Korrespondenzen, für deren Beförderung die Kurse einer oder mehrerer anderer Vereinsverwaltungen benutzt werden, unterliegen, zu Gunsten der Transitländer, deren Kurse für den Transport in Anspruch genommen wurden, den nachstehenden Transitgebühren, nämlich:

1) Für den Landtransport: 2 Franken für das Kilogramm Briefe oder Postkarten und 25 Centimen für das Kilogramm andere Gegenstände.

2) Für den Seetransport: 15 Franken für das Kilogramm Briefe oder Postkarten und 1 Franken für das Kilogramm andere Gegenstände.

Es bleibt jedoch verstanden:

1. Daß da, wo der Transit gegenwärtig schon unentgeltlich ist oder günstigeren Bedingungen unterliegt, die diesfallsigen Bestimmungen aufrecht erhalten bleiben, ausgenommen in dem unter Alinea 3 hienach vorgesehenen Falle;

2. daß überall, wo die Vergütung für die Beförderung zur See bis jetzt auf Fr. 6. 50 per Kilogramm Briefe oder Postkarten festgesetzt ist, diese Vergütung auf Fr. 5 reduziert wird.

3) Daß der Transport zur See für eine Strecke bis auf 300 Seemeilen unentgeltlich zu geschehen hat, insofern die betreffende Verwaltung schon den Transport der Briefpakete oder Korrespondenzen zu Land besorgt und daher Anspruch auf die für den Landtransit vorgesehene Vergütung hat; andernfalls sind die Transportgebühren mit 2 Franken für das Kilogramm Briefe oder Postkarten und 25 Centimen für das Kilogramm anderer Gegenstände zu vergüten.

4) Daß bei der durch zwei oder mehrere Verwaltungen bewirkten Beförderung zur See, die Gebühren für die ganze Strecke 15 Franken für das Kilogramm Briefe oder Postkarten und 1 Franken für das Kilogramm anderer Gegenstände nicht übersteigen dürfen; diese Gebühren sind gegebenen Falls unter die betreffenden Verwaltungen pro rata der durchlaufenen Transportstrecke zu vertheilen, ohne Rücksicht auf die verschiedenen besondern Vereinbarungen der Interessenten.

5) Daß die in gegenwärtigem Artikel festgesetzten Vergütungen außer Betracht fallen, wenn es sich um die Postbeförderung vermittelst der Kurse vereinsfremder Verwaltungen handelt oder wenn es den Transport durch solche außerordentliche Kurse betrifft, welche

innert dem Gebiete des Vereins von einer Verwaltung, sei es im Interesse oder auf das Verlangen einer oder mehrerer anderer Verwaltungen, besonders errichtet oder unterhalten werden. Die Bedingungen über diese beiden Arten von Transportleistung werden von den betreffenden Verwaltungen nach Gutfinden vereinbart.

Die Transitzkosten sind von der Verwaltung des Ursprungslandes zu tragen.

Die Generalabrechnung über diese Kosten geschieht auf Grundlage statistischer Erhebungen, die alle zwei Jahre, während eines durch das Ausführungsreglement (Art. 14 hienach) zu bestimmenden Monates zu machen sind.

Für die zwischen den Postverwaltungen selbst ausgewechselten Korrespondenzen, die weiter gesandten und irrig geleiteten Gegenstände, die Rückbills, die Rückscheine, die Geldanweisungen oder Avisa über ausgestellte Anweisungen und alle übrigen auf den Postdienst bezüglichen Schriftstücke ist keinerlei Vergütung für den Land- oder Seetransit zu leisten.

Art. 5.

Die Taxen für die Beförderung der Postsendungen im ganzen Umfange des Vereinsgebietes, inbegriffen die Bestellung in die Wohnung der Adressaten in denjenigen Vereinsländern, wo der Bestelldienst bereits besteht oder noch eingeführt wird, sind folgendermaßen festgesetzt:

1) Für Briefe: 25 Centimen im Frankofalle, das Doppelte bei Nichtfrankirung, für jeden Brief und für je 15 Gramm oder Bruchtheil von 15 Gramm.

2) Für Postkarten: 10 Centimen per Karte.

3) Für Drucksachen aller Art, Geschäftspapiere und Waarenmuster: 5 Centimen für jeden Gegenstand oder jedes Paket mit besonderer Adresse und für je 50 Gramm oder Bruchtheil von 50 Gramm, vorausgesetzt, daß der betreffende Gegenstand weder einen Brief noch eine andere handschriftliche Mittheilung, welche den Charakter einer wirklichen und persönlichen Korrespondenz trägt, enthalte und so beschaffen sei, daß er leicht verifizirt werden kann.

Die Taxe der Geschäftspapiere darf nicht weniger als 25 Centimen und diejenige der Waarenmuster nicht weniger als 10 Centimen für jede Sendung betragen.

Es wird gestattet, über die in vorstehenden Paragraphen festgesetzten Taxen und Minimalansätze hinaus noch zu erheben:

1) Für jede den Transitgebühren von 15 Franken per Kilogramm Briefe oder Postkarten und 1 Franken per Kilogramm andere Gegenstände unterliegende Sendung eine Zuschlagtaxe, welche für die Briefe 25 Centimen per einfachen Portosaz, für die Postkarten 5 Centimen per Karte und für die übrigen Gegenstände 5 Centimen per 50 Gramm oder Bruchtheil von 50 Gramm nicht übersteigen darf. Als Uebergangsmaßregel wird jedoch die Erhebung einer Zuschlagtaxe von 10 Centimen per einfachen Portosaz für die den Seetransitgebühren von 5 Franken per Kilogramm unterliegenden Briefe bewilligt.

2) Für jeden Gegenstand, welcher mittelst der Kurse fremder, dem Vereine nicht angehörender Verwaltungen, oder durch außerordentliche, besondere Kosten verursachende Kurse im Gebiete des Vereins befördert wird, eine diesen Kosten entsprechende Zuschlagtaxe.

Ungenügend frankirte Briefpostgegenstände aller Art werden mit einer Taxe belegt, die das Doppelte der fehlenden Frankatur beträgt und vom Empfänger zu entrichten ist.

Nicht befördert werden :

1) Alle Gegenstände, mit Ausnahme der Briefe, welche nicht wenigstens theilweise frankirt sind oder welche den oben aufgestellten Bestimmungen, unter welchen die ermäßigte Taxe in Anspruch genommen werden kann, nicht entsprechen.

2) Alle Sendungen, welche ihrer Natur nach geeignet sind, andere Korrespondenzen zu verunreinigen oder zu beschädigen.

3) Die Waarenmuster, welche einen verkäuflichen Werth haben, oder deren Gewicht 250 Gramm übersteigt oder welche in der Länge mehr als 20, in der Breite mehr als 10 und in der Dike mehr als 5 Centimeter messen.

4) Die Geschäftspapiere und Druksachen, deren Gewicht 2 Kilogramm übersteigt.

Art. 6.

Die im Artikel 5 bezeichneten Gegenstände können unter Rekommandation versandt werden.

Für jede rekommandirte Sendung ist vom Aufgeber zu entrichten :

1) Die gewöhnliche Frankotaxe, entsprechend der Natur des Gegenstandes.

2) Eine fixe Rekommandationsgebühr, welche in den europäischen Staaten 25, in den andern Ländern 50 Centimen im Maximum beträgt, inbegriffen die Ausstellung eines Aufgabebescheines zu Händen des Versenders.

Gegen Bezahlung einer fixen Gebühr von 25 Centimen im Maximum kann der Aufgeber einer rekommandirten Sendung einen Rückschein erhalten.

Geht ein rekommandirter Gegenstand verloren, so wird dem Absender, oder auf dessen Verlangen dem Adressaten, den Fall höherer Gewalt ausgenommen, eine Entschädigung von 50 Franken von derjenigen Verwaltung bezahlt, auf deren Gebiet oder auf deren Seepostroute der Verlust erfolgt, d. h. wo die Spur des Gegenstandes verschwunden ist.

Als Uebergangsmaßregel wird den Verwaltungen derjenigen außereuropäischen Länder, deren Gesetzgebung zur Zeit den Grundsatz der Haftbarkeit nicht kennt, zugestanden, die Ausführung der vorstehenden Bestimmung zu verschieben, bis die gesetzgebende Gewalt die Ermächtigung, diese Entschädigungspflicht ebenfalls anzuerkennen, ertheilt haben wird. Bis zu diesem Zeitpunkte sind jedoch die übrigen Vereinsverwaltungen nicht gehalten, eine Entschädigung für den auf ihren Routen erfolgten Verlust solcher rekommandirten Sendungen zu bezahlen, die nach den erwähnten Ländern bestimmt oder dort aufgegeben sind.

Wenn es nicht möglich ist, zu konstatiren, wo der Verlust stattgefunden, so wird die Entschädigung von den beiden den Kartenschluß unterhaltenden Verwaltungen zu gleichen Theilen getragen.

Die Entschädigung soll sobald als irgend möglich und spätestens innerhalb des Zeitraumes eines Jahres von dem Tage an gerechnet bezahlt werden, an welchem die Reklamation erhoben wurde. Der Anspruch auf Entschädigung erlischt, wenn er nicht innerhalb Jahresfrist, vom Tage der Posteinlieferung des rekommandirten Gegenstandes an gerechnet, geltend gemacht wird.

Art. 7.

Diejenigen Vereinsländer, in denen der Franken nicht als Münzeinheit besteht, werden die Taxen, entsprechend den in vorstehenden Artikeln 5 und 6 bestimmten Beträgen, in der betreffenden Landeswährung festsetzen. Es ist diesen Staaten anheimgestellt, Bruchtheile abzurunden, gemäß dem Tableau, welches dem in Art. 14 dieses Vertrages vorgesehenen Ausführungsreglement beigegeben ist.

Art. 8.

Die Frankirung der Sendungen kann nur mittelst der im Ursprungslande für die Privatkorrespondenz gültigen Freimarken bewirkt werden.

Hievon ausgenommen sind einzig die auf den Postdienst bezüglichen und zwischen den Postverwaltungen ausgewechselten amtlichen Korrespondenzen, welche portofrei befördert werden.

Art. 9.

Jede Verwaltung behält unverkürzt die von ihr auf Grund der vorstehenden Artikel 5, 6, 7 und 8 erhobenen Summen.

Es findet daher hierüber eine Abrechnung zwischen den verschiedenen Vereinsverwaltungen nicht statt.

Briefe und andere Sendungen können weder im Ursprungs- noch im Bestimmungslande, sei es zu Lasten der Absender oder Empfänger, einem andern Porto oder einer andern Postgebühr, als den in den vorbezeichneten Artikeln festgesetzten, unterworfen werden.

Art. 10.

Für die Nachsendung von Postsendungen innert dem Vereinsgebiet wird eine besondere Taxe nicht erhoben.

Art. 11.

Dem Publikum ist untersagt, durch die Post zu befördern :

1) Briefe oder Pakete, welche Gold- oder Silbersachen, Geldstücke, Edelsteine oder Kostbarkeiten enthalten.

2) Sendungen aller Art, welche zollpflichtige Gegenstände enthalten.

Falls eine derartige Sendung von einer Vereinsverwaltung an eine andere bereits überliefert ist, so wird diese letztere nach Maßgabe der für ihren innern Verkehr geltenden gesetzlichen oder reglementarischen Bestimmungen verfahren.

Es ist übrigens der Regierung jedes Vereinslandes das Recht vorbehalten, sowohl die gegen ermäßigte Taxe zulässigen Gegenstände, in Betreff welcher den auf Publikation und Verbreitung bezüglichen Landesgesetzen und Verordnungen nicht genügt sein sollte, als auch Briefpostgegenstände jeder Art, welche in auffallender

Weise Bemerkungen tragen, die nach den bestehenden gesetzlichen oder reglementarischen Vorschriften dieses Landes unstatthaft sind, von der Beförderung und Bestellung auf ihrem Gebiete auszuschließen.

Art. 12.

Diejenigen Vereinsverwaltungen, welche mit außerhalb des Vereinsgebietes gelegenen Ländern Verbindungen unterhalten, gestatten allen andern Verwaltungen, diese Verbindungen zum Austausch der Korrespondenzen zu benützen.

Auf Briefpostsendungen, welche von einem Vereinslande im Einzeltransit über ein zweites Vereinsland mit fremden Ländern ausgetauscht werden, finden die Verträge, Uebereinkommen oder besondern Bestimmungen Anwendung, welche für die postalischen Beziehungen zwischen dem transitleistenden und dem fremden Lande bestehen.

Die Taxe für diese Korrespondenzen setzt sich aus zwei besondern Faktoren zusammen, nämlich:

- 1) Aus der in den Artikeln 5, 6 und 7 des gegenwärtigen Vertrages angegebenen Vereinstaxe.
- 2) Aus dem für die Beförderung außerhalb der Grenzen des Vereins entfallenden Porto.

Die erstere Taxe verbleibt:

a. Für die aus dem Verein herrührende und nach fremden Ländern gerichtete Korrespondenz: im Frankirungsfalle der absendenden Verwaltung, bei Nichtfrankirung der Verwaltung des Ausgangsgebietes.

b. Für die aus fremden Ländern herrührende und nach dem Verein gerichtete Korrespondenz: im Frankirungsfalle der Verwaltung des Eingangsgebietes, bei Nichtfrankirung der Verwaltung des Bestimmungslandes.

Die unter Ziffer 2 angeführte Taxe verbleibt in allen Fällen der Auswechslungsverwaltung. Die aus fremden Ländern herrührende oder dahin gerichtete Korrespondenz wird bezüglich der Transitkosten für die Beförderung innerhalb des Vereins der Korrespondenz desjenigen Vereinslandes gleichgestellt, welches die Verbindungen mit dem fremden Lande unterhält, insofern diese Verbindungen nicht theilweise Zwangsfrankatur bedingen, in welchem Falle das betreffende Vereinsland Anspruch auf Vergütung der im Artikel 4 vorgesehenen Kosten für den Landtransit hat.

Die Abrechnung über solche Taxbeträge, welche für die Beförderung außerhalb der Grenzen des Vereins entfallen, erfolgt auf Grund von statistischen Erhebungen, welche während desselben Zeitraumes gemacht werden, wie diejenigen, die gemäß Artikel 4 für die Berechnung der Transitgebühren innerhalb des Vereins vorzunehmen sind.

Für die Korrespondenzen, welche ein Vereinsland in geschlossenen Briefpaketen über ein zweites Vereinsland mit fremden Ländern auswechselt, hat die Vergütung der Transitgebühren wie folgt zu geschehen:

innerhalb des Vereinsgebietes gemäß den in Artikel 4 des gegenwärtigen Vertrages bestimmten Sätzen;

außerhalb der Grenzen des Vereins nach den Bedingungen der zu diesem Zwecke zwischen den beteiligten Verwaltungen abgeschlossenen oder noch zu treffenden besondern Uebereinkommen.

Art. 13.

Der Austausch von Briefen mit Werthangabe und von Geldanweisungen bildet den Gegenstand spezieller Vereinbarungen zwischen den verschiedenen Ländern oder Ländergruppen des Vereins.

Art. 14.

Die Postverwaltungen der verschiedenen Länder, welche den Verein bilden, sind befugt, im gemeinsamen Einverständniß mittelst Reglements alle zur Ausführung erforderlichen Dienstvorschriften festzusetzen.

Die verschiedenen Verwaltungen können außerdem über solche Fragen, welche nicht den Verein in seiner Gesamtheit berühren, die nöthigen Uebereinkommen unter sich treffen, vorausgesetzt immerhin, daß die betreffenden Vereinbarungen mit den Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrages nicht im Widerspruch stehen.

Den beteiligten Verwaltungen ist es jedoch gestattet, sich gegenseitig zu verständigen über Festsetzung ermäßigter Taxen in einem Rayon von 30 Kilometern, über Einführung der Expresßbestellung von Briefen und über den Austausch von Postkarten mit bezahlter Antwort.

In diesem letzteren Falle ist für die Rückleitung der Antwortkarten, gleich wie für die in Artikel 4, letztes Alinea des gegen-

wärtigen Vertrages bezeichneten Gegenstände, eine Transitgebühr nicht zu entrichten.

Art. 15.

Durch den vorliegenden Vertrag bleibt die innere Postgesetzgebung jedes Landes in Bezug auf alles in diesem Vertrage nicht Erwähnte unberührt.

Er beschränkt auch in keiner Weise das Recht der vertragsschließenden Theile, Verträge unter sich bestehen zu lassen und neu zu schließen, sowie engere Vereine zum Zwecke der Verbesserung des Postverkehrs zu bilden.

Art. 16.

Unter dem Namen „Internationales Bureau des Weltpostvereins“ bleibt die bereits errichtete Centralstelle, welche unter der obern Leitung des schweizerischen Postverwaltung zu stehen hat und deren Kosten von sämtlichen Vereinsverwaltungen bestritten werden, aufrecht erhalten.

Dieses Bureau wird auch ferner die den internationalen Postverkehr betreffenden Mittheilungen sammeln, zusammenstellen, veröffentlichen und vertheilen, in streitigen Fragen auf Verlangen der Beteiligten sich gutachtlich äußern, Anträge auf Abänderung der Kongressakte in die Geschäftsbehandlung bringen, angenommene Aenderungen bekannt geben und sich überhaupt mit denjenigen Gegenständen und Aufgaben beschäftigen, welche ihm im Interesse des Postvereins übertragen werden.

Art. 17.

Meinungsverschiedenheiten zwischen zwei oder mehreren Mitgliedern des Vereins über die Auslegung des gegenwärtigen Vertrages sollen durch ein Schiedsgericht ausgetragen werden, zu welchem jede der beteiligten Verwaltungen ein anderes bei der Angelegenheit nicht direkte beteiligtes Vereinsmitglied wählt.

Das Schiedsgericht entscheidet nach einfacher Stimmenmehrheit.

Bei Stimmgleichheit wählen die Theilnehmer des Schiedsgerichts zur Entscheidung der streitigen Frage eine andere bei der Angelegenheit gleichfalls unbetheiligte Verwaltung.

Art. 18.

Die an dem gegenwärtigen Verträge nicht theilnehmenden Länder können demselben auf ihr Begehren hin beitreten.

Die Beitrittserklärung ist auf diplomatischem Wege an die Regierung der schweizerischen Eidgenossenschaft zu richten, welche ihrerseits sämmtlichen Vereinsländern hievon Kenntniß geben wird.

Die Erklärung hat mit voller Rechtskraft die Annahme aller im gegenwärtigen Verträge festgesetzten Bestimmungen, sowie die Theilnahme an allen durch denselben gewährten Vortheilen zur Folge.

Die Regierung der schweizerischen Eidgenossenschaft übernimmt es, im gemeinsamen Einverständniß mit der Regierung des beteiligten Landes die Höhe des Beitrages zu bestimmen, welchen die Verwaltung dieses Landes zu den Kosten des internationalen Postbüreau zu zahlen hat, sowie nöthigen Falls die Taxen festzusetzen, welche von dieser Verwaltung in Gemäßheit des vorstehenden Artikels 7 zu beziehen sind.

Art. 19.

Auf Verlangen von mindestens zwei Drittheilen der Regierungen oder, je nach dem Fall, der Verwaltungen, wird, entsprechend der Wichtigkeit der zu erledigenden Fragen, entweder ein Kongreß von Bevollmächtigten der vertragschließenden Länder zusammentreten, oder es werden bloße Administrativ-Konferenzen stattfinden.

Mindestens alle 5 Jahre soll jedoch ein Kongreß zusammentreten.

Jedes Land kann sich durch einen oder mehrere Bevollmächtigte oder durch die Bevollmächtigten eines andern Landes vertreten lassen; indeß dürfen der oder die Bevollmächtigten eines Landes nur mit der Vertretung von zwei Ländern, das eigene Land inbegriffen, beauftragt werden.

Bei den Berathungen hat jedes Land eine Stimme.

Jeder Kongreß bestimmt, wo der nächste Kongreß abgehalten werden soll.

Für die Konferenzen wird der Ort der Zusammenkunft jeweilen von den Verwaltungen auf Vorschlag des internationalen Postbüreau bezeichnet.

Art. 20.

In der Zwischenzeit — bis zum nächsten Zusammentritt — ist jede Vereinspostverwaltung berechtigt, den andern Vereinsverwaltungen durch Vermittelung des internationalen Bureau Vorschläge in Betreff des Vereinsverkehrs zu unterbreiten. Um indeß zur Ausführung gelangen zu können, müssen diese Vorschläge erlangen:

- 1) Stimmeneinhelligkeit, wenn es sich um Abänderung der Bestimmungen der Art. 2, 3, 4, 5, 6 und 9 handelt;
- 2) zwei Drittheile der Stimmen, wenn sich die Abänderungen auf andere Vertragsbestimmungen, als die in den Art. 2, 3, 4, 5, 6 und 9 niedergelegten beziehen;
- 3) bloße absolute Stimmenmehrheit, wenn es sich um eine solche Auslegung von Bestimmungen des Vertrages handelt, die nicht entsprechend dem in Art. 17 vorgesehenen Fall entschieden werden kann.

Die gültigen Beschlüsse werden in den beiden ersten Fällen durch eine diplomatische Erklärung bestätigt, welche die Regierung der schweizerischen Eidgenossenschaft ausfertigen und den Regierungen aller vertragschließenden Staaten übersenden wird. Im dritten Falle genügt eine von dem Internationalen Bureau an alle Vereinsverwaltungen erlassene Kundgebung.

Art. 21.

Hinsichtlich der Anwendung der Art. 16, 19 und 20 werden als ein einziges Land, bezw. als eine einzige Verwaltung betrachtet:

- 1) Das britisch-indische Kaiserreich;
- 2) Dominion von Canada;
- 3) Sämmtliche dänische Kolonien;
- 4) Sämmtliche spanische Kolonien;
- 5) Sämmtliche französische Kolonien;
- 6) Sämmtliche niederländische Kolonien;
- 7) Sämmtliche portugiesische Kolonien.

Art. 22.

Der gegenwärtige Vertrag tritt mit 1. April 1879 in Kraft und bleibt auf unbestimmte Zeit verbindlich; jeder der kontrahirenden Theile hat aber das Recht, aus dem Verein auszutreten, wenn die betreffende Landesregierung der Regierung der schweizerischen Eidgenossenschaft diese Absicht ein Jahr im Voraus angezeigt hat.

Art. 23.

Mit dem Tage des Inkrafttretens des gegenwärtigen Vertrages fallen alle Bestimmungen der früher zwischen den einzelnen Ländern oder Verwaltungen abgeschlossenen Verträge, Uebereinkommen oder andern Akte insoweit dahin, als sie mit den Festsetzungen dieses Vertrages nicht im Einklange stehen, unbeschadet der im Art. 15 vorbehaltenen Rechte.

Der gegenwärtige Vertrag soll sobald als möglich ratifizirt werden. Die Auswechslung der Ratifikationsurkunden findet in Paris statt.

Zu Urkund dessen haben die Bevollmächtigten der Regierungen der oben bezeichneten Länder den Vertrag unterzeichnet, zu Paris den ersten Juni ein tausend acht hundert und acht und siebenzig.

Für die Schweiz :

Dr. Kern.
Ed. Höhn.

Für Deutschland :

Dr. Stephan.
Günther.
Sachse.

Für die Argentinische Republik :

Carlos Calvo.

Für Oesterreich :

Dewez.

Für Ungarn :

Gervay.

Für Belgien :

J. Vinchent.
F. Gife.

Für Brasilien :

Vicomte d'Itajuba.

Für Dänemark und die Dänischen Kolonien :

Schou.

Für Egypten :

A. Caillard.

Für Spanien und die Spanischen Kolonien :

G. Cruzada Villaamil.
Emilio C. de Navasqués.

Für die Vereinigten Staaten von Nordamerika :

James N. Tyner.
Joseph H. Blackfan.

Für Frankreich :

Léon Say.
Ad. Cochery.
A. Besnier.

Für die Französischen Kolonien :

É. Roy.

Für Großbritannien und verschiedene Englische Kolonien :

F. O. Adams.
W. J. Page.
A. Maclean.

Für British Indien :

Fréd. R. Hogg.

Für Canada :

F. O. Adams.

W. J. Page.

A. Maclean.

Für Griechenland :

N. P. Delyanni.

A. Mansolas.

Für Italien :

G. B. Tantesio.

Für Japan :

Naonobou Sameshima.

Samuel M Bryan.

Für Luxemburg :

V. de Røbe.

Für Mexiko :

G. Barreda.

Für Montenegro :

Dewez.

Für Norwegen :

Chr. Hefty.

Für Niederland und die
Niederländischen Kolonien :

Hofstede.

**Baron Sweerts de Landas-
Wyborgh.**

Für Peru :

Juan M. de Goyeneche.

Für Persien :

Für Portugal und die Portu-
giesischen Kolonien :

G. A. de Barros.

Für Rumänien :

C. F. Robesco.

Für Rußland :

Baron Velho.

Georges Poggenpohl

Für Salvador :

J. M. Torrès-Cañedo.

Für Serbien :

Mladen F. Radoycovitch.

Für Schweden :

W. Roos.

Für die Türkei :

Bedros Couyoungian.

Weltpostverein.

Vertrag von Paris.

Schlussprotokoll.

Zwischen den Unterzeichneten, Bevollmächtigte der Regierungen der Länder, welche heute den Vertrag von Paris unterschrieben haben, wurde Folgendes vereinbart:

1) Persien, welches zum Verein gehört, aber am Kongreß nicht vertreten ist, wird nichtsdestoweniger gestattet, den Vertrag später in der Weise zu unterzeichnen, daß es seine Zustimmung durch einen mit der schweizerischen Regierung auszuwechselnden diplomatischen Akt bestätige, was jedoch vor dem 1. April 1879 zu geschehen hat.

2) Die dem Vereine nicht angehörenden Länder, welche ihren Beitritt verschoben oder sich diesbezüglich noch nicht ausgesprochen haben, treten dem Vereine bei, indem sie die in Artikel 18 des Vertrages aufgestellten Bedingungen erfüllen.

3) Falls der eine oder andere der kontrahirenden Theile den Vertrag nicht ratifiziren sollte, so bleibt dieser letztere nichtsdestoweniger für die übrigen Theile in Kraft.

4) Die verschiedenen englischen Kolonien, welche nebst Canada und Britisch-Indien am Vertrage theilnehmen, sind: Ceylon, Straits Settlements, Labuan, Hong-Kong, Mauritius mit Dependenzen, Bermudas, Englisch-Guyana, Jamaïka und Trinidad.

Zu Urkund dessen haben die nachstehenden Bevollmächtigten vorliegendes Protokoll erstellt, dessen Bestimmungen den gleichen Werth und die nämliche Gültigkeit haben sollen, wie wenn dieselben in den Vertrag selbst aufgenommen wären; das Protokoll wurde in einem Exemplar unterzeichnet, welches in das Archiv der französischen Regierung niedergelegt und von dem jedem Theile eine Abschrift übergeben wird.

Paris, den 1. Juni 1878.

Für Deutschland:

**Dr Stephan.
Günther.
Sachse.**

Für die Argentinische Republik:

Carlos Calvo.

Für Oesterreich:

Dewez.

Für Ungarn:

Gervay.

Für Belgien:

**J. Vinchent.
F. Gife.**

Für Brasilien:

Vicomte d'Itajuba.

Für Dänemark und die Dänischen Kolonien:

Schou.

Für Egypten:

A. Caillard.

Für Spanien und die Spanischen Kolonien:

**G. Cruzada Villaamil.
Emilio C. de Navasqies.**

Für die Vereinigten Staaten von Nordamerika:

**James N. Tyner.
Joseph H. Blackfan.**

Für Frankreich:

**Léon Say.
Ad. Cochery.
A. Besnier.**

Für die Französischen Kolonien:

É. Roy.

Für Großbritannien und verschiedene Englische Kolonien:

**F. O. Adams.
W. J. Page.
A. Macleau.**

Für Britisch-Indien:

Fréd. R. Hogg.

Für Canada:

**F. O. Adams.
W. J. Page.
A. Maclean.**

Für Griechenland:

**N. P. Delyanni.
A. Mansolas.**

- Für Italien :
G. B. Tantesio.
- Für Japan :
Naonobou Sameshima.
Samuel M. Bryan.
- Für Luxemburg :
V. de Røbe.
- Für Mexiko :
G. Barreda.
- Für Montenegro :
Dewez.
- Für Norwegen :
Chr. Hefly.
- Für Niederland und die Nieder-
ländischen Kolonien :
Hofstede.
Baron Sweerts de Landas-
Wyborgh.
- Für Peru :
Juan M. de Goyeneche.
- Für Portugal und die Portu-
giesischen Kolonien :
G. A. de Barros.
- Für Rumänien :
C. F. Robesco.
- Für Rußland :
Baron Velho.
Georges Poggenpohl.
- Für Salvador :
J. M. Torrès-Cañedo.
- Für Serbien :
Mladen F. Radoycovitch.
- Für Schweden :
W. Roos.
- Für die Türkei :
Bedros Couyoumgian.
- Für die Schweiz :
D^r Kern.
Ed. Höhn.
-

**Botschaft des Bundesrathes an die hohe Bundesversammlung über die in Paris
abgeschlossenen Uebereinkommen betreffend den Weltpostverein. (Vom 28. Juni 1878.)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1878
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	33
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	13.07.1878
Date	
Data	
Seite	187-217
Page	
Pagina	
Ref. No	10 010 029

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.